

Berlin, 15. November 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 8. November 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Artikel 1 - Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG).....</b>	<b>3</b>
2.1	§ 10 Abs. 1 EnSiG: Datenübermittlung an Elektrizitätsnetzbetreiber ...	3
2.2	§ 11 EnSiG: Entschädigung für Enteignungen von Eigentum an Erdöl und Erdölerzeugnissen, an sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, an elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder an Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft .....	4
2.3	§ 23a EnSiG: Enteignung von beweglichen Sachen und Zugang zu Unterlagen .....	6
<b>3</b>	<b>Artikel 2 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) .....</b>	<b>8</b>
3.1	§ 112b EnWG .....	8
3.2	Weitergabe der Gasspeicherumlage .....	8
<b>4</b>	<b>Befristete Erhöhung und Nutzung von Biomethanpotenzialen .....</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften werden wichtige Regelungen für die Vorbereitung auf eine Gasmangellage aufgenommen. Der BDEW begrüßt vor diesem Hintergrund, dass das Energiesicherungsgesetz und weitere Gesetze fortlaufend auf weiteren Anpassungsbedarf überprüft werden. Hierbei wäre eine Einbindung der Verbände wünschenswert gewesen, die diesen ermöglicht hätte, im Vorfeld in einer angemessenen Frist Stellung nehmen zu können. Dessen ungeachtet bittet der BDEW um die Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen. Insgesamt gilt es, die richtige Balance zwischen Marktmechanismen und hoheitlichen Eingriffen zu finden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Gelegenheit genutzt werden, das Zusammenwirken und die Notwendigkeit von Preisanpassungsinstrumenten innerhalb und außerhalb des EnSiG (§§ 24, 26 EnSiG sowie die Gaspreisbremsen) zu prüfen und einen insgesamt kohärenten Rahmen zu schaffen.

Grundsätzlich sind die Regelungen nachvollziehbar. Hervorzuheben ist aus Sicht des BDEW insbesondere der Punkt, dass der Umfang und die Fristen für die Auszahlung von Entschädigungen für die Enteignung von Energieerzeugnissen in § 11 EnSiG klar geregelt werden müssen, um den Beteiligten Planungs- und Finanzierungssicherheit zu geben. Unklar ist zudem, wie der Gesetzestext und die Begründung bezüglich der Ermittlung des angesetzten Preises für entschädigte Gasmengen zu verstehen ist. An diesen Stellen gibt es dringenden Klarstellungsbedarf.

Diese und weitere Positionen begründet der BDEW wie folgt:

## 2 Artikel 1 - Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)

### 2.1 § 10 Abs. 1 EnSiG: Datenübermittlung an Elektrizitätsnetzbetreiber

Fraglich ist, worauf die Erweiterung einer möglichen Datenweitergabe an die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen abzielt. Entsprechende Prozesse sind bisher nicht in der Branche kommuniziert worden.

Zu diskutieren wäre, ob in diesem Zuge auch eine Erweiterung auf Bilanzkreisverantwortliche, Lieferanten und Gasnetzbetreiber sinnvoll wäre. Vor dem Hintergrund möglicher Verfügungen des Bundeslastverteilers und darauf basierender Umsetzungs- und Folgeprozesse durch die genannten Akteure, kann die Weitergabe bestimmter Daten an die notwendig involvierten Marktrollen notwendig werden. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage würde die notwendige Rechtssicherheit für solche Datenübermittlungen gewährleisten.

## **BDEW-Vorschlag**

§ 10 Abs. 1 EnSiG sollte wie folgt erweitert werden:

*(1) Zur Ausführung der Rechtsverordnungen auf Grund dieses Gesetzes und zur Vorbereitung der Ausführung solcher Rechtsverordnungen haben natürliche und juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen den zuständigen Behörden auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben ferner dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz sowie der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Vorbereitung der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen erforderlich ist. Die zuständigen Behörden übermitteln die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an andere Behörden, den Marktgebietsverantwortlichen, **Bilanzkreisverantwortlichen, Lieferanten, Gasnetzbetreiber und Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen**, soweit dies für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz sowie aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist.*

### **2.2 § 11 EnSiG: Entschädigung für Enteignungen von Eigentum an Erdöl und Erdölzeugnissen, an sonstigen festen, flüssigen und gasförmigen Energieträgern, an elektrischer Energie und sonstigen Energien (Güter) oder an Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft**

Der BDEW begrüßt, dass mit den überarbeiteten Regelungen in §11 EnSiG die Entschädigung bei Enteignungen von u.a. gasförmigen Energieträgern geregelt werden sollen. In der derzeitigen Lage einer drohenden Gasmangellage ist eine entsprechende Planungssicherheit insbesondere für die betroffenen Bilanzkreisverantwortlichen unabdingbar. Die Inhalte bezüglich des Umfangs und Zeitpunkts, das heißt die Fristen zur Festsetzung der Entschädigung und der Auszahlung, sind allerdings nicht ausreichend verankert.

In der Gesetzesbegründung wird fälschlicherweise generell davon ausgegangen, dass einer Enteignung aus einem Portfolio keine konkreten Kosten zugeordnet werden können, weshalb bei Portfolios auf den Portfoliodurchschnittspreis abgestellt wird. Das stimmt in manchen, aber keinesfalls in allen Fällen. Viele und insbesondere größere Industriekunden können Spotbepreist beliefert werden und dann werden die entsprechenden Mengen durch die Lieferanten dementsprechend Spot-basiert beschafft. Sollte diese Menge enteignet werden, könnten die durch diese Enteignung entstandenen Kosten also eindeutig auch innerhalb eines Portfolios beziffert werden (in diesem Beispiel wäre das dann der Spot-Preis).

Eine weitere Klarstellung sollte daher in Bezug auf die Entschädigungsberechnung bei Lieferverträgen mit Letztverbrauchern erfolgen. Grundsätzlich ist das Abstellen auf den

tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Eigentumsentzuges verfassungsrechtlich geboten. Die Ausnahmeregelung zeigt, dass dies dem Gesetzgeber klar ist, dass es nicht darauf ankommen darf, wie lange der Erwerb zurückliegt, sondern ob der Erwerbswert den im Eingriffszeitpunkt gegebenen Wert überhaupt widerspiegelt. Die Entscheidung für eine teilweise entgegengesetzte Ausgestaltung bei der Ermittlung der Höhe der Entschädigung ist zumindest fraglich. Die Begründung in Zusammenhang mit dem Gesetzestext lässt hier außerdem Spielraum für Interpretation, ob der Marktpreis dem Verkehrswert entspricht oder bei einer Spotkomponente der Portfoliopreis gebildet werden muss. In § 11a Abs. 6 EnSiG hat der Gesetzgeber bereits sinnvolle Regelungen zur Entschädigung für enteignete Gasspeichermengen geschaffen, um die Nachweispflichten des Entschädigungsberechtigten mit zeitlichem Bezug zu regeln. Daher schlägt der BDEW für Absatz 8 eine Übertragung der Systematik und Formulierung für die Entschädigungen von Enteignungen für Energieerzeugnisse vor.

### **BDEW-Vorschlag**

Der neu eingefügte § 11 Abs. 4 EnSiG sollte wie folgt angepasst werden:

*(4) Für die Bemessung der Entschädigung sind bei der Enteignung von Gütern im Sinne des Absatzes 1 maßgeblich die Erwerbs- oder Produktionskosten des Entschädigungsberechtigten zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Produktion des enteigneten Guts zuzüglich der Kosten für die Finanzierung. Soweit **diese Kosten nicht ermittelbar sind, da** das Gut nach Satz 1 aus einem Bestand enteignet wurde, der durch mehrere untrennbar zusammenhängende oder zusammengesetzte Erwerbsvorgänge erlangt wurde, sind als Maßstab die durchschnittlichen mengengewichteten Erwerbskosten heranzuziehen. Abweichend von Satz 1 ist der Verkehrswert maßgebend, wenn dies trotz des überragenden öffentlichen Interesses an der Sicherung der Energieversorgung nach § 1 oder an der Erfüllung der Verpflichtungen zu Solidaritätsmaßnahmen nach § 2a unter Abwägung der gegenseitigen Interessen im Einzelfall geboten ist; dies kann der Fall sein, wenn der Erwerb oder die Produktion nach Satz 1 so lange zurückliegen, dass ein Abstellen auf den Bemessungsmaßstab nach Satz 1 im Einzelfall unbillig wäre. Im Falle der Enteignung von Produktionsmitteln der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Absatzes 1 ist für die Bemessung der Entschädigung deren Verkehrswert maßgeblich. Soweit die Ermittlung der Bemessung nach den Sätzen 1 bis 4 die Mitwirkung des Entschädigungsberechtigten erfordert, ist dieser verpflichtet, die notwendigen Handlungen vorzunehmen.*

§ 11 Abs. 5 EnSiG (§ 11 Abs. 2 EnSiG aktuelle Fassung) sollte wie folgt angepasst werden:

~~*(5) Zur Leistung der Entschädigung ist derjenige verpflichtet, der durch die Rechtsverordnung oder Maßnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 begünstigt ist. Ist kein Begünstigter vorhanden, so hat d*~~**Der Bund hat** *die Entschädigung zu leisten, wenn die Enteignung durch eine nach diesem Gesetz erlassene Rechtsverordnung oder durch eine Maßnahme einer Bundesbehörde*

~~erfolgt ist; in den übrigen Fällen hat das Land die Entschädigung zu leisten, das die Maßnahme angeordnet hat. Kann die Entschädigung von demjenigen, der begünstigt ist, nicht erlangt werden, so haftet nach Maßgabe des Satzes 2 der Bund oder das Land; soweit der Bund oder das Land den Entschädigungsberechtigten befriedigt, geht dessen Anspruch gegen den Begünstigten auf den Bund oder das Land über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Entschädigungsberechtigten geltend gemacht werden.~~

[...]

Außerdem sollte der folgende Absatz 8 angefügt werden:

**(8) Der Entschädigungsberechtigte hat der zuständigen Behörde, die für die Berechnung der Entschädigung nach Absatz 4 erforderlichen Nachweise vorzulegen. Ab Vorliegen der vollständigen Nachweise hat die zuständige Behörde innerhalb von 21 Tagen die Entschädigung festzusetzen. Im Übrigen sind Absatz 4 sowie die Vorschriften der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 3, 4 Absatz 1 und § 5 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz entsprechend anzuwenden.**

### **2.3 § 23a EnSiG: Enteignung von beweglichen Sachen und Zugang zu Unterlagen**

Der neue §23a EnSiG ist zu begrüßen, da er Enteignungsfragen und den Zugang zu Informationen im Kontext von Erdgasleitungen regelt. Die Vorschrift sollte jedoch an manchen Stellen präzisiert werden.

Die Enteignung sollte zudem nur zulässig sein, wenn die Enteignungsgegenstände von dem Eigentümer nicht selbst für die Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Erdgasleitungen oder damit verbundener Infrastruktur in der Europäischen Union benötigt werden. Der Gesetzestext sollte daher die Möglichkeit enthalten, eine Enteignung von Sachgegenständen in den Fällen von Eigenbedarfsnutzung abzuwenden.

#### **BDEW-Vorschlag**

Daher schlägt der BDEW folgende Formulierungsänderungen vor:

*(1) Zur Sicherung der Energieversorgung können durch Verwaltungsakt Anordnungen getroffen werden über*

1. die Enteignung von beweglichen Sachen, die für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur, **insbesondere Regasifizierungsinfrastruktur** erforderlich sind und

2. den Zugang zu Unterlagen **und Daten**, insbesondere Schriftstücken, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Aufzeichnungen, und deren Nutzbarkeit, einschließlich der Einräumung von Nutzungsrechten in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, soweit Zugang und Nutzung die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur, **insbesondere Regasifizierungsinfrastruktur** ermöglichen oder ihre Errichtung beschleunigen können.

[...]

(5) Der Zugang zu und das Recht zur Nutzung von Unterlagen **und Daten** im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können auch zugunsten privater oder öffentlicher Unternehmen angeordnet werden, die die Erdgasleitungen oder verbundene Infrastruktur, **insbesondere Regasifizierungsinfrastruktur** im Sinne des Absatzes 1 errichten.

(6) Die Anordnung nach Absatz 1 Nummer 2 ist nur zulässig,

1. soweit die in den Unterlagen **und Daten** nach Absatz 1 Nummer 2 verkörperten Informationen nicht oder nicht in angemessener Frist auf andere Weise erlangt, erworben oder erstellt werden können und

2. wenn der von der Anordnung Begünstigte sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Unterlagen und der Rechte zur Nutzung nach Absatz 1 Nummer 2 zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat.

In der Anordnung muss bestimmt werden, dass der Begünstigte die Rechte zur Nutzung nur solange und soweit ausüben darf, wie dies für die Errichtung von Erdgasleitungen oder verbundener Infrastruktur, **insbesondere Regasifizierungsinfrastruktur** im Sinne des Absatzes 1 notwendig ist. Die Anordnung kann bestimmen, dass der Zugang zu Unterlagen **und Daten** auch durch die Übermittlung von Kopien erfolgen kann, wenn diese den mit dem Zugang verfolgten Zweck in gleicher Weise erfüllen. Die herausgegebenen Unterlagen **und Daten** sind zurückzugeben, wenn das Recht zur Nutzung gemäß Satz 2 nicht mehr ausgeübt werden darf, dabei sind angefertigte Kopien zu vernichten. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) bleiben unberührt.

[...]

**4. der Enteignungsgegenstand von dem Eigentümer nicht selbst für die Errichtung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Erdgasleitungen oder damit verbundener Infrastruktur in der Europäischen Union benötigt werden.**

**3 Artikel 2 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

**3.1 § 112b EnWG**

Das BMWK muss gemäß § 112b Abs. 1 EnWG bis zum 31. Dezember 2022 ein „Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes“ veröffentlichen. Mit dem Gesetzentwurf soll die Frist um ein Jahr – bis zum 31. Dezember 2023 – verlängert werden. Begründet wird dies mit Verzögerungen beim maßgeblichen EU- Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket.

Der BDEW sieht in der Verlängerung ein falsches Signal. Der Wasserstoffhochlauf muss mit Blick auf die Klimaziele und die angespannte Gasversorgungslage dringend beschleunigt werden, auch um russisches Erdgas zu kompensieren. Stattdessen werden mit den überzogenen Entflechtungsvorgaben im EU-Gaspaket und der Diskussion über eine Bundes-Infrastrukturgesellschaft für Wasserstoffnetze potenzielle Investoren verunsichert und abgeschreckt. Weiterhin warten vielen Wasserstoffprojekte immer noch auf die Genehmigung der Förderanträge (u.a. IPCEI).

Aus Sicht des BDEW müssen in den nächsten Monaten die Weichen gestellt werden, um einen dynamischen Wasserstoffhochlauf zu erreichen. Der BDEW hatte hierzu bereits im Mai 14 Maßnahmen für einen schnellen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft vorgeschlagen.<sup>1</sup>

**3.2 Weitergabe der Gasspeicherumlage**

Der BDEW fordert weiterhin die Schaffung von Rechtssicherheit bei der Weitergabe der Gasspeicherumlage. Die Weitergabe der Umlage an Kunden mit Festpreisverträgen muss mit einer kurzen Frist möglich sein.

Bei der Verrechnung der Speicherumlage nach § 35e EnWG sind die Energieversorgungsunternehmen an die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Preisanpassungsrechte gebunden (u.a. § 5 Abs. 2 GasGVV, § 41 Abs. 5 EnWG, AGBs). Die Weitergabe der Gasspeicherumlage ist

---

<sup>1</sup> <https://www.bdeu.de/service/stellungnahmen/14-ma%C3%9Fnahmen-fuer-einen-schnellen-hochlauf-der-wasserstoffwirtschaft/>

aufgrund der gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Vorankündigungsfristen bei einer Vielzahl von Verträgen nicht rechtzeitig möglich. Bei einer Veröffentlichung der Umlage jeweils sechs Wochen vor Einführung bzw. Änderung könnte die Umlage oft nicht rechtzeitig an die Letztverbraucher weitergereicht werden. Dies gilt insbesondere für die zukünftigen Anpassungen der Gasspeicherumlage, die ebenfalls mit kurzer Vorlaufzeit von sechs Wochen erfolgen sollen. Aufgrund der ohnehin angespannten Lage der Vertriebe können sich insbesondere bei einer Erhöhung der Gasspeicherumlage erhebliche Probleme ergeben. Im Zusammenspiel mit den derzeit aufgesetzten Instrumenten zur Preisstabilisierung, speziell der Gaspreisbremse für den Haushaltsbereich, würden sich die Kosten für die Letztverbraucher durch die Weitergabe der Speicherumlage nach § 35e nicht weiter erhöhen. Die Energieversorgungsunternehmen wären durch die Möglichkeit der Weitergabe der Gasspeicherumlage dennoch gegen zusätzliche Liquiditätsrisiken abgesichert.

Auch Fernwärmeversorgungsunternehmen müssen ungeachtet der bestehenden Regelung in § 24 AVBFernwärmeV ebenfalls ein unmittelbares gesetzliches Preisanpassungsrecht erhalten, wenn ihnen die Mehrkosten des Energieversorgungsunternehmens als Umlage nach § 35e EnWG in Rechnung gestellt werden. In der Fernwärme kann die Umlage über mathematisch wirkende Preisänderungsklauseln, die in den Wärmeversorgungsverträgen gemäß der AVBFernwärmeV verwendet werden, nicht an die Kunden weitergeben werden, da die Umlage in den, den Preisänderungsklauseln zugrundeliegenden Brennstoffbeschaffungsindices (bspw. vom statistischen Bundesamt) nicht enthalten sein wird.

**BDEW-Vorschlag:**

§ 118 EnWG sollte um einen Absatz 46d erweitert werden:

***(46d) Energieversorgungsunternehmen sind berechtigt und verpflichtet, die Speicherumlage nach § 35e an ihre Kunden weiterzugeben. Bei unveränderter Weitergabe bedarf es keiner vorherigen Unterrichtung und es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. In allen anderen Fällen ist die Preisanpassung dem Kunden rechtzeitig vor ihrem Eintritt mitzuteilen und zu begründen. Die Höhe der Speicherumlage nach § 35e ist von den Energielieferanten in der Abrechnung gesondert auszuweisen. Vertragsbestimmungen, die dem Recht zur Weitergabe der Speicherumlage nach § 35e entgegenstehen sind nicht anwendbar. Mit der Preisänderung sind die Energielieferanten berechtigt, die Höhe der Abschlagzahlungen entsprechend anzupassen. Abweichend von Satz 3 gilt für Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22, dass die Änderung der Preise jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Veröffentlichung auf ihrer Internetseite wirksam wird. Die Veröffentlichung muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. Das Energieversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich eine Mitteilung in Textform an den***

***Haushaltskunden zu versenden; hierbei hat es den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden in übersichtlicher Form anzugeben.***

***Vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung bereits auf der Grundlage von vertraglichen Preisanpassungsrechten mitgeteilte Preisanpassungen zur Weitergabe der Speicherumlage nach § 35e bleiben wirksam.***

#### **4 Befristete Erhöhung und Nutzung von Biomethanpotenzialen**

In der gegenwärtigen Energiekrise dringend benötigte und vorhandene Biomethan-Potenziale wurden bisher im EnSiG so gut wie nicht aufgegriffen. Diese sollte mit den folgenden Regelungen schnellstmöglich erfolgen.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2 EEG 2009 und Anlage 1 Nr. 2 a-c EEG 2012 wird festgelegt, wieviel maximale Kapazität bzw. Nennleistung die Biogas-Erzeugungsanlage in Normkubikmeter haben darf, damit der Technologiebonus nach Anlage 1 EEG 2009 oder der Gasaufbereitungsbonus nach Anlage 1 EEG 2012 an den Betreiber der Stromerzeugungsanlage ausgezahlt werden kann. Wird der max. Schwellenwert von z.B. 700 Normkubikmeter überschritten, verliert der Betreiber der Stromerzeugungsanlage seinen Bonus-Anspruch für die eingesetzte Menge Biomethan. D.h., dass die Produktionsmenge einer Biomethanzeugungsanlage durch die Vorgaben für die Stromerzeugungsanlage gedeckelt ist.

Eine einfache Lösung, um eine höhere Biomethanproduktion aus Bestandsanlagen zu erreichen, ist die Erhöhung der zulässigen Aufbereitungskapazität. Für einen befristeten Zeitraum, wie bereits für Biogas nach der letzten Novellierung im EnSiG enthalten, sollte dies auch dringend für Biomethan ermöglicht werden.

Bestehende Anlagen können ihre Nominalleistung unter Ausnutzung der technischen Möglichkeiten um bis zu 20 % erhöhen, vorausgesetzt die bestehenden Genehmigungen lassen z.B. einen höheren oder geänderten Substrateinsatz zu. Nimmt man dies als Ausgangsbasis zur Anpassung der Kapazität nach EEG 2009 bzw. der Nennleistung nach EEG 2012 würde sich die zulässige Nominalleistung wie folgt verschieben:

	Aktuell im Gesetz verankerte Nominalleistung	Mögliche neue Nominalleistung
<b>EEG 2009</b>	350 Nm <sup>3</sup> /h	420 Nm <sup>3</sup> /h
	700 Nm <sup>3</sup> /h	840 Nm <sup>3</sup> /h

<b>EEG 2012</b>	700 Nm <sup>3</sup> /h	840 Nm <sup>3</sup> /h
	1.000 Nm <sup>3</sup> /h	1.200 Nm <sup>3</sup> /h
	1.400 Nm <sup>3</sup> /h	1.680 Nm <sup>3</sup> /h

Auf diese Weise könnte die Biomethaneinspeisung direkt um 2-3 TWh/a erhöht werden.

Die Anpassung der Aufbereitungskapazität für einen befristeten Zeitraum würde der gesamten Wertschöpfungskette Rechtssicherheit zur weiteren Inanspruchnahme der Boni für die Aufbereitungskapazität geben und eine EEG-konforme Abrechnung gegenüber den Stromnetzbetreibern ermöglichen, ohne dabei in bestehende Vereinbarungen entlang der Wertschöpfungskette eingreifen zu müssen. Um eine Erhöhung der EEG-Förderung zu vermeiden könnte dabei die Vermarktung der zusätzlichen Gasmengen über den Nominalleistung hinaus ausschließlich außerhalb des EEG und ohne EEG-Zahlungen erfolgen.

Diese Regelung kann zwar der bereits erfolgten Absenkung der Biomethanproduktion in diesem Jahr nicht mehr entgegenwirken, da Anlagen, die ihre Produktion im Laufe des Jahres erhöht hatten, diese bereits jetzt massiv drosseln, um die Jahreshöchstleistung einhalten zu können. Dennoch könnte es ab 2023 mit den oben dargestellten Empfehlungen zu einer Ausweitung der Produktion kommen.

Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die in Art. 11 EnSiG 3.0 / § 246 d Baugesetzbuch erfolgte Änderung auch für die Biomethanerzeugung gilt.